



## Teilrevision der Statuten SRK Kanton Bern

### Tabellarische Übersicht über die Änderungen

Es sind nur diejenigen Artikel und entsprechende Absätze aufgeführt, die eine Anpassung erfahren.

Artikel und Absatz	Bisher	Neu
Art. 9, Abs. 2 (Vorsitz)	Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin oder bei Verhinderung dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin. Sind beide verhindert, überträgt die Mitgliederversammlung den Vorsitz einem Vorstandsmitglied.	Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied.
Art. 11, Abs. 1 (Zuständigkeit)	Die Mitgliederversammlung beschliesst – die Statuten – die Festsetzung der Mitgliederbeiträge – die Grundsätze der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands und das Präsidium – die Auflösung des Vereins	Die Mitgliederversammlung beschliesst – die Statuten – die Festsetzung der Mitgliederbeiträge – die Grundsätze der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands – die Auflösung des Vereins
Art. 11, Abs. 4 (Zuständigkeit)	Die Mitgliederversammlung wählt – die Mitglieder des Vorstands – den Präsidenten/die Präsidentin sowie den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin des Vorstands – die Revisionsstelle	Die Mitgliederversammlung wählt – die Mitglieder des Vorstands – die Revisionsstelle
Art. 14, Abs. 2 (Zusammensetzung)	Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin sowie mindestens drei und maximal sieben weiteren Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die notwendigen Führungs- und Fachkompetenzen vorhanden sind. Bei der Auswahl der Mitglieder wird die regionale Verteilung und Herkunft berücksichtigt.	Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf bis maximal sieben Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die notwendigen Führungs- und Fachkompetenzen vorhanden sind. Bei der Auswahl der Mitglieder wird die regionale Verteilung und Herkunft berücksichtigt.

Art. 14, Abs. 4 (Zusammensetzung)	Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie der Mitglieder des Vorstands ist auf 12 Jahre beschränkt. Wird ein Mitglied des Vorstands oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zum Präsidenten/zur Präsidentin gewählt, darf seine/ihre gesamte Amtszeit höchstens 16 Jahre betragen.	Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit der Mitglieder des Vorstands ist auf 12 Jahre beschränkt.
Art. 14, Abs. 5 (Zusammensetzung)	Wird nichts anderes bestimmt, beginnt die Amtsdauer des Präsidiums sowie der Mitglieder des Vorstands am Ersten des auf die Wahl folgenden Kalendermonats.	Wird nichts anderes bestimmt, beginnt die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands am Ersten des auf die Wahl folgenden Kalendermonats.
Art. 14, Abs. 6 (Zusammensetzung)	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.	Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Art. 15., Abs. 1 (Vorsitz)	Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin oder, bei seiner/ihrer Verhinderung, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin; sind beide an einer Sitzungsteilnahme verhindert, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied als Tagesvorsitzenden/Tagesvorsitzende.	Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz eines Vorstandsmitglieds als Tagesvorsitzende/Tagesvorsitzender.
Art. 15., Abs. 2 (Einberufung)	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen.	Der Vorstand tritt gemäss ordentlicher Sitzungsplanung oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder zusammen.
Art. 16, Abs. 6 (Zuständigkeit)	Der Vorstand beschliesst – die strategischen Ziele für das Leistungsangebot gemäss Art. 2 und 3 – den Mehrjahresplan – den Mehrjahresfinanzplan – die Jahresziele – das Jahresbudget – die Grundsätze des Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesens – die Geschäftsordnung – die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums gemäss den Grundsätzen der Entschädigung	Der Vorstand beschliesst – die strategischen Ziele für das Leistungsangebot gemäss Art. 2 und 3 – den Mehrjahresplan – den Mehrjahresfinanzplan – die Jahresziele – das Jahresbudget – die Grundsätze des Finanz-, Rechnungs- und Kontrollwesens – die Geschäftsordnung – die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstands gemäss den Grundsätzen der Entschädigung
Art. 16, Abs. 9 (Zuständigkeit)	Der Vorstand – legt den Standort der Geschäftsstelle und der Regionalstellen fest – regelt die Struktur und Verantwortlichkeiten der operativen Geschäftseinheit – wählt, beaufsichtigt und entlässt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, die Mitglieder der Geschäftsleitung	Der Vorstand – legt den Standort der Geschäftsstelle und der regionalen Standorte fest – regelt die Struktur und Verantwortlichkeiten der operativen Geschäftseinheit – wählt, beaufsichtigt und entlässt die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer

	– steuert und überwacht die für die Zielerreichung notwendige Mittelverwendung	– wählt und entlässt die Mitglieder der Geschäftsleitung auf Antrag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers – steuert und überwacht die für die Zielerreichung notwendige Mittelverwendung
Art. 16, Abs. 10 (Zuständigkeit)	Der Vorstand bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.	Der Vorstand bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung. Der Verein wird rechtsgültig verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien.
Art. 16, Abs. 11 (Zuständigkeit)	Der Vorstand bestimmt die Vertretung des SRK Kanton Bern in der Rotkreuzversammlung, in der nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände und in der nationalen Konferenz der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen.	Der Vorstand bestimmt die Vertretung des SRK Kanton Bern in der Rotkreuzversammlung und in der nationalen Konferenz der Rotkreuz-Kantonalverbände.
Art. 17, Abs. 2 (Beschlüsse)	Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der/die Vorsitzende den Stichentscheid geben.	Er beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann die/der Tagesvorsitzende den Stichentscheid geben.